

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Bauverträge und Baubriefe auf CD-ROM

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus den Softwareinhalten zum Produkt
„Bauverträge und Baubriefe auf CD-ROM“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen
möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder
Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Das neue Forderungssicherungsgesetz (FoSiG)

Das Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen – Forderungssicherungsgesetz – (FoSiG) hat am 19.09.2008 den Bundesrat passiert und wird nach Verkündung im Bundesgesetzblatt zum 01.01.2009 in Kraft treten.

Das Forderungssicherungsgesetz beruht auf einer Gesetzesinitiative des Bundesrats, die sowohl im Bereich des materiellen Rechts als auch im Bereich des Prozessrechts Änderungen vorsah, durch die die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchsetzung von Werkunternehmeransprüchen verbessert werden sollten. Das am 01.01.2009 in Kraft tretende Forderungssicherungsgesetz beschränkt sich auf Änderungen im Bereich des materiellen Rechts. Die vom Bundesrat als Neuerung im Prozessrecht vorgeschlagene vorläufige Zahlungsanordnung ist nicht in die Zivilprozessordnung aufgenommen worden. Der Bundestag will sich jedoch mit der Frage, wie auch durch Änderungen im Prozessrecht die Durchsetzbarkeit von Werkunternehmeransprüchen verbessert werden kann, in den kommenden Monaten erneut beschäftigen.

Das Forderungssicherungsgesetz führt zu einigen nicht unerheblichen Änderungen im Bereich des materiellen Rechts, von denen vor allem die Baubranche betroffen sein wird. Mit Ausnahme der Regelungen zur Privilegierung der VOB/B gelten die Änderungen nur für Verträge, die nach dem 31.12.2008 abgeschlossen werden.

1. Privilegierung der VOB/B bei der Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die VOB/B enthält nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorformulierte Vertragsbedingungen im Sinne des BGB. Der Inhalt derartiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) unterliegt grundsätzlich der Inhaltskontrolle. Verstößt eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen die normierten Verbote, ist sie unwirksam. Ein bekanntes Beispiel aus dem Bereich des Baurechts sind wegen Verstoßes gegen §§ 307 ff. BGB unwirksame Vertragsstrafklauseln. Auch eine ganze Reihe von Bestimmungen der VOB/B verstößt wohl gegen §§ 307 ff. BGB und wäre damit eigentlich unwirksam. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unterfallen jedoch die einzelnen Regelungen der VOB/B, obgleich es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, erst gar nicht der Inhaltskontrolle, wenn in einem Bauvertrag die Geltung der VOB/B als Ganzes vereinbart wird, d. h. wenn die VOB/B inhaltlich vollständig in den Bauvertrag übernommen wird (=Privilegierung der VOB/B). In einem aktuellen Urteil vom 24.07.2008 hat der Bundesgerichtshof jedoch ausdrücklich klargestellt, dass auch nach jetziger Rechtslage diese Privilegierung dann nicht besteht, wenn die Geltung der VOB/B als Ganzes in einem Bauvertrag mit einem **Verbraucher** vereinbart wird.

Für die Zeit ab dem 01.01.2009 hat nunmehr der Gesetzgeber selbst unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geregelt, für welche Fälle weiterhin diese Privilegierung der Bestimmungen der VOB/B besteht. Diese Neuregelungen gelten auch für alle Bauverträge, die bereits vor dem 01.01.2009 abgeschlossen wurden.